



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 7. Dezember 2023

Nummer 77

Dritte Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 1. Dezember 2023

Auf Grund des § 60 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. April 2004 (GVBl. II S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12 Nachprüfung

§ 13 Wiederholungsprüfung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Bestimmungen für Menschen mit nachgewiesener physischer oder psychischer Beeinträchtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen“
 - e) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Erwerb des Latinums, des Graecums oder des Hebraicums“.

- f) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Latinum, Graecum und Hebraicum“.

- g) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

- h) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

- i) Nach der Angabe zu § 30 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Übergangsbestimmung“.

- j) Folgende Angaben zu den Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1: Umsetzungstabelle Noten/Punkte

Anlage 2: Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten

Anlage 3: Tabelle zur Bestimmung der Durchschnittsnote für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 4: Tabelle zur Bestimmung der Durchschnittsnote für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Nummern 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„4. das Latinum,

5. das Graecum sowie

6. das Hebraicum.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung im Land Brandenburg haben oder sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Waldorfschule, einer Ergänzungsschule oder bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfung an einer Hochschule mit Sitz im Land Brandenburg oder sich während einer Rehabilitationsmaßnahme in Unterbringung einer stationären Einrichtung im Land Brandenburg auf die Prüfung vorbereitet haben,“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens bis zum 1. November des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei dem für den angestrebten Abschluss zuständigen staatlichen Schulamt eingegangen sein. Genehmigte Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen und bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen Hochschulen können den Antrag für die von ihnen vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerber gesammelt stellen. Für Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen kann das staatliche Schulamt in Absprache mit der vorbereitenden Hochschule einen abweichenden Antragstermin festlegen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung, der die Angabe des angestrebten Abschlusses enthalten muss, sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über die bisherige Schullaufbahn,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits früher eine Prüfung zum Erreichen dieses Abschlusses abgelegt wurde,
3. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer,
4. ein Bericht in tabellarischer Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung sowie
5. ein Nachweis über den Ort des Wohnsitzes durch ein gültiges Personaldokument oder eine aktuelle Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung von genehmigten Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen oder bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen von den Hochschulen mit Sitz im Land Brandenburg.

Satz 1 Nummer 4 ist nicht auf Schülerinnen und Schüler von genehmigten Ersatzschulen und von Waldorfschulen anwendbar.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zeitpunkt und Ort der Nichtschülerprüfungen

(1) Nichtschülerprüfungen finden jährlich in der Regel im zweiten Schulhalbjahr an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (prüfende Einrichtungen) statt, die das staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium bestimmt. Bei der Bestimmung der prüfenden Einrichtungen, an denen eine Nichtschülerprüfung stattfindet, ist eine Kontinuität anzustreben. Bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen, auf die eine Hochschule vorbereitet, kann das staatliche Schulamt in Absprache mit der Hochschule abweichende Prüfungszeiträume festlegen.

(2) Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich

1. an einer genehmigten Ersatzschule,
2. an einer Waldorfschule,
3. an einer Ergänzungsschule oder
4. bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen an einer Hochschule

vorbereitet haben, kann auch an deren Sitz stattfinden. Die Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich

5. an einer Waldorfschule oder
6. bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen an einer Hochschule

vorbereitet haben, kann mit Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und der Zustimmung der jeweiligen Einrichtung auch an deren Sitz durchgeführt werden, sofern dieser im Land Brandenburg liegt. Für die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten kommt die vorbereitende Einrichtung auf.“

5. § 5 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der prüfenden Einrichtung vom staatlichen Schulamte berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife müssen die Befähigung für ein Lehramt, das die Sekundarstufe II beinhaltet, erworben haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung gemäß § 121 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verfügen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfung zum Erwerb der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I sind Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für mindestens ein Fach in der Sekundarstufe I haben. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfung im Auftrag des staatlichen Schulamtes durch.

(3) Den Vorsitz der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife soll in der Regel nur übertragen bekommen, wer in der staatlichen Schulaufsicht tätig oder Schulleiterin oder Schulleiter an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft mit gymnasialer Oberstufe ist. Die in der Nichtschülerabiturprüfung den Vorsitz führende Person muss die Befähigung für ein Lehramt, das die Sekundarstufe II beinhaltet, erworben haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen. In der Nichtschülerprüfung für Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I kann der Prüfungsvorsitz auch auf Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für mindestens ein Fach in der Sekundarstufe I haben, übertragen werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das unter Satz 2 Nummer 1 genannte Mitglied des Fachausschusses in der Nichtschülerabiturprüfung muss, das unter Satz 2 Nummer 2 genannte Mitglied soll über einen Hochschulabschluss für mindestens ein Fach der gymnasialen Oberstufe verfügen oder die entsprechende Befähigung für ein Lehramt erworben haben oder über eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung gemäß § 121 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verfügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern genehmigter Ersatzschulen, Waldorfschulen, Ergänzungsschulen oder Hochschulen bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen können auch deren Lehrkräfte berufen werden, sofern sie über eine Qualifikation gemäß Absatz 2 Satz 3 oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie können nicht mit dem Vorsitz des Fachausschusses betraut werden. Abweichend hiervon können bei Latinum-, Graecum- und Hebraicumprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern von Hochschulen auch Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Hochschule mit dem Vorsitz eines Fachausschusses betraut werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag und mit Zustimmung der den Vorsitz des Prüfungsausschusses führenden Person sowie des Prüflings können an einer mündlichen Prüfung, nicht aber an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen:

1. Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten der Schule,
2. andere Personen, die sich auf eine entsprechende Nichtschülerprüfung vorbereiten und
3. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers oder derjenigen Hochschulen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich der Prüfung stellen oder künftig stellen wollen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung erarbeitet die prüfende Lehrkraft der prüfenden Einrichtung. Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen und Waldorfschulen sind in der Regel an der Erarbeitung zu beteiligen, sofern Bewerberinnen und Bewerber ihrer Einrichtung zur Prüfung gemeldet wurden. Bei der Aufgabenstellung für Bewerberinnen und Bewerber von genehmigten Ersatzschulen und Waldorfschulen sollen die Inhalte des Unterrichts berücksichtigt werden, sofern sie den Bestimmungen nach Absatz 1 entsprechen. Soweit für die schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife sowie der allgemeinen Hochschulreife zentrale Aufgabenvorschläge zur Verfügung stehen, sollen diese im Rahmen der Nichtschülerprüfung verwendet werden.“

(3) Stehen für die schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder der Fachoberschulreife keine zentralen Aufgaben zur Verfügung, entspricht die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge der, die nach Maßgabe des § 18 den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung zur Auswahl vorzulegen ist. Stehen für die schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife keine Aufgabenvorschläge des Zentralabiturs zur Verfügung, werden Aufgabenvorschläge gemäß Absatz 2 erarbeitet, deren Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sich nach den Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe mit der Maßgabe richtet, dass nur die Anzahl der Aufgabenvorschläge einzureichen ist, die den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung zur Auswahl vorzulegen ist. Für die Gestaltung der Aufgabenvorschläge gelten die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes regelt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Leitung der prüfenden Einrichtung überprüft die Aufgabenvorschläge auf ihre Vollständigkeit und legt sie spätestens zwölf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim staatlichen Schulamt zur Genehmigung vor. Lehrkräfte von Waldorfschulen und genehmigten Ersatzschulen reichen die Aufgabenvorschläge im Zeitrahmen der Erstellung dezentraler Abiturprüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung des ersten Bildungsweges, in der Regel in der dritten Januarwoche des Jahres, in dem die Prüfung stattfinden soll, ein.“

c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „spätestens fünf Unterrichtstage“ ersetzt.

9. In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

10. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Nachprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, die aber durch die Verbesserung der Prüfungsleistung von mangelhaft auf mindestens ausreichend in höchstens einem Prüfungsfach den angestrebten Abschluss erreichen würden, werden von dem Prüfungsausschuss zu einer Nachprüfung in diesem Fach bis spätestens acht Wochen nach dem ersten Prüfungstermin auf Antrag zugelassen und erhalten erst nach dem Abschluss der Nachprüfung ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß § 11.

(2) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Frage, wählt der Prüfling ein Fach aus.

(3) Nachprüfungen in Fächern, in denen in der ersten Prüfung mündlich und schriftlich geprüft wurde, haben ebenfalls einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

(4) Nachprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind nicht möglich.

§ 13

Wiederholungsprüfung

(1) Wer eine Nichtschülerprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt und auf Antrag in einer Wiederholungsprüfung frühestens nach einem Jahr wiederholen. § 12 bleibt davon unberührt. Das staatliche Schulamt kann auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Der Prüfling erhält ein Zeugnis, das die Noten über die in der Wiederholungsprüfung erreichten Leistungen ausweist. § 11 gilt entsprechend.“

11. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, wenn

1. in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, und dabei
2. in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.

Dabei müssen in mindestens vier Fächern, darunter einem Leistungskurs, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Kein Fach darf mit 0 Punkten bewertet sein.

(2) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 4.

(3) Wer den Nachweis des beruflichen Teils der Fachhochschulreife in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für die prüfende Einrichtung zuständig war.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderungen“ durch die Wörter „einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüflingen mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung sind entsprechende Erleichterungen zu gewähren.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in einem vom Prüfling aus den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften (Politische Bildung, Geografie, Geschichte) oder Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) gewählten dritten Prüfungsfach oder in einer Fremdsprache geprüft.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Anforderungsniveau der Prüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 9, das Anforderungsniveau und der zeitliche Umfang der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife entspricht dem am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Berufsbildungsreife“ die Wörter „und der erweiterten Berufsbildungsreife“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Anforderungsniveau“ die Wörter „und der zeitliche Umfang“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fachausschuß stellt durch Mehrheitsbeschluß“ durch die Wörter „Fachausschuss stellt durch Mehrheitsbeschluss“ ersetzt und nach dem Wort „Noten“ die Angabe „gemäß § 57 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Dauer der schriftlichen Prüfung sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeiten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß Anlage 1 mit Punkten bewertet und gehen gemäß Anlage 2 Buchstabe a wie folgt in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein:
1. die Punktzahlen in den beiden Leistungsfächern werden mit 13 multipliziert und
 2. die Punktzahlen in den beiden Grundfächern werden mit neun multipliziert.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) Wird in einem Fach sowohl eine schriftliche Arbeit angefertigt als auch ein mündlicher Prüfungsteil absolviert, wird das Prüfungsergebnis ermittelt, indem die Punktzahlen des schriftlichen Teils und des mündlichen Teils bei Leistungsfächern jeweils mit dem Faktor 6,5, bei Grundfächern jeweils mit dem Faktor 4,5 multipliziert und danach addiert werden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gerundet, wobei ab n,5 stets aufgerundet wird.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit null Punkten abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden. In mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte einfacher Wertung erreicht werden.“
17. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „den Gang“ durch die Wörter „die Durchführung“ ersetzt.
18. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „festgestellt“ das Wort „worden“ eingefügt.

19. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von § 13a können Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 13 einer genehmigten, aber noch nicht anerkannten Ersatzschule oder die einer Waldorfschule, deren Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 nach Umfang und Anforderungen dem in der gymnasialen Oberstufe an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbar ist, abgeschlossen haben, alle Prüfungen gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt, aber nicht bestanden haben, auf Antrag auf der Bescheinigung über die Teilnahme und das Nichtbestehen der Nichtschülerprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife einen Vermerk über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten. Es gelten die Bedingungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. Es können nur die Bewertungen der Kurse des Schulhalbjahres 13/I und die Ergebnisse der Nichtschülerprüfungen der acht Fächer der schriftlichen und mündlichen Nichtschülerprüfung eingebracht werden. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.
2. Wird in einem Fach nur eine Bewertung eingebracht, muss das Ergebnis der Nichtschülerprüfung eingebracht werden. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.“

20. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen

(1) Soweit für die schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife Aufgabenvorschläge für Fächer des Zentralabiturs zur Verfügung stehen, sollen diese verwendet werden. Bei der Erarbeitung der Aufgabenvorschläge gemäß § 9 Absatz 2 können die Lehrkräfte der Waldorfschulen und genehmigten Ersatzschulen beteiligt und die Inhalte des jeweiligen Unterrichts berücksichtigt werden. Das staatliche Schulamt kann auf Antrag der Waldorfschulen oder der genehmigten Ersatzschulen genehmigen, dass die Aufgabenvorschläge von den Lehrkräften erarbeitet und dem staatlichen Schulamt zur Prüfung gemäß § 9 Absatz 6 eingereicht werden. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 5 müssen sich unter den schriftlich zu prüfenden Fächern entweder Mathematik und Deutsch oder Mathematik und eine Fremdsprache befinden.

(3) An Waldorfschulen kann auf Antrag des Prüflings in zwei Grundkursfächern an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung das Kursabschlussergebnis des Schulhalbjahres 13/II treten, sofern der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 nach Umfang und Anforderungen dem in der gymnasialen Oberstufe an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbar ist. Sind unter den mündlichen Prüfungsfächern die zwei zu prüfenden Fremdsprachen, darf davon nur höchstens eine mündliche Prüfung durch ein Kursabschlussergebnis ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet das staatliche Schulamt.

(4) In die Abiturprüfung kann eine Besondere Lernleistung als fünftes mündliches Prüfungsfach eingebracht werden, sofern

1. die Besondere Lernleistung im Rahmen oder Umfang eines mindestens zweisemestrigen Kurses der Qualifikationsphase erstellt und spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsphase eingereicht wird und
2. die Besondere Lernleistung von Lehrkräften der genehmigten Ersatzschulen oder Waldorfschulen, die über eine Befähigung gemäß § 6 Absatz 2 verfügen, begutachtet und anschließend von einer weiteren Lehrkraft der genehmigten Ersatzschulen oder Waldorfschulen, die über eine Befähigung gemäß § 6 Absatz 2 verfügt, bewertet wird.

Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit sowie ein Kolloquium und muss sich einem schulischen Fach zuordnen lassen, für das die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung sowie Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife definiert sind. Sie darf jedoch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sein und kann nicht in einem bereits gewählten Abiturprüfungsfach erbracht werden.

Die schriftliche Arbeit ist entweder eine Jahresarbeit oder die Aufarbeitung eines fachspezifischen Projekts und umfasst

3. die Darstellung des Themas, von Lösungswegen und Ergebnissen im Umfang von 15 bis 25 Seiten ohne Anhang und Präsentationselemente,
4. eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
5. die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite,
6. die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
7. eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit.

Das Kolloquium im Rahmen der Besonderen Leistung dauert in der Regel 30 Minuten und kann

8. in Form einer Diskussion oder
9. in Form einer Präsentation

als Einzelprüfung angelegt werden. In der Diskussion stellt der Prüfling eine selbst gewählte Thematik vor, aus der sich ein argumentativ geführtes Prüfungsgespräch zwischen Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt. In der Präsentation stellt der Prüfling eine medien-, musisch-künstlerisch oder experimentell gestaltete Thematik vor, aus der sich ein vertiefendes Prüfungsgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses entwickelt.

(5) Der zu bildende Fachausschuss besteht aus den unter Absatz 4 Nummer 2 genannten Lehrkräften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Abweichend von § 23 Absatz 1 wird bei Einbringen der Besonderen Lernleistung gemäß der Anlage 2 Buchstabe b das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wie folgt berechnet:

1. die Punktzahlen in den beiden Leistungsfächern werden mit zwölf multipliziert und
2. die Punktzahlen in den beiden Grundfächern werden mit acht multipliziert.

(7) Abweichend von § 23 Absatz 5 gilt bei Einbringen der Besonderen Lernleistung die schriftliche Prüfung als bestanden, wenn kein Fach mit null Punkten abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht wurden. In mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.

(8) Abweichend von § 25 Absatz 2 gilt bei Einbringen der Besonderen Lernleistung die mündliche Prüfung als bestanden, wenn kein Fach mit null Punkten abgeschlossen wurde und insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht wurden. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen worden sein.

(9) Abweichend von § 23 Absatz 3 erfolgt die Festsetzung der Reihenfolge der mündlichen Prüfungen durch den Prüfungsausschuss.

(10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.“

21. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Erwerb des Latinums, des Graecums oder des Hebraicum“.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Latinum, Graecum und Hebraicum“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eingeschriebene Studentinnen oder Studenten an Hochschulen im Land Brandenburg oder Personen, die gemäß § 3 Absatz 1 die Prüfungszulassungsbedingungen erfüllen, können nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer Hochschulzugangsberechtigung auf anderem Wege das Latinum, das Graecum oder das Hebraicum durch eine Prüfung nachweisen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durchführung, inhaltliche Gestaltung und Bewertung der Latinum- und Graecumprüfung richten sich nach der Latinum-/Graecumprüfungsverordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In der Hebraicumprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, althebräische Originaltexte gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen aus der hebräischen Bibel in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen, indem eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch dargebracht und durch eine vertiefende Interpretation ergänzt wird. Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. In der schriftlichen Prüfung ist ein unbekannter althebräischer Text im Umfang von etwa 150 Wörtern zu übersetzen. In der mündlichen Prüfung ist ein unbekannter althebräischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern zu übersetzen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen ergibt. Dabei darf kein Prüfungsteil mit „ungenügend“ abgeschlossen werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis werden den Prüflingen am Ende des Prüfungstages schriftlich mitgeteilt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 entsprechend.“

23. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen**“.

24. Nach § 30 wird der folgende § 30a eingefügt:

„§ 30a

Übergangsbestimmung

Prüflinge, die sich im Schuljahr 2022/2023 in der Qualifikationsphase einer genehmigten, aber nicht anerkannten Ersatzschule (inklusive Waldorfschulen) befinden oder einen Bildungsgang im Abschlussjahr einer Ergänzungsschule belegen oder eine Wiederholungsprüfung gemäß § 12 anstreben, können die Prüfungen auf der Grundlage dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2023 geltenden Fassung ablegen.“

25. Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlagen zur allgemeinen Hochschulreife und zur Fachhochschulreife (schulischer Teil)**Anlage 1****Umsetzungstabelle Noten/Punkte**

Note	Note mit Tendenz	Punkte
sehr gut	1 ⁺	15
	1	14
	1 ⁻	13
gut	2 ⁺	12
	2	11
	2 ⁻	10
befriedigend	3 ⁺	9
	3	8
	3 ⁻	7
ausreichend	4 ⁺	6
	4	5
	4 ⁻	4
mangelhaft	5 ⁺	3
	5	2
	5 ⁻	1
ungenügend	6	0

Anlage 2**Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten**

a) ohne Besondere Leistung

	Prüfungsfaktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹⁾	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹⁾	195
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹⁾	135
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹⁾	135
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60

¹⁾ ergibt sich eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

	Prüfungsfaktor	Gesamtqualifikation
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Leistung

	Prüfungsfaktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12 ¹⁾	180
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12 ¹⁾	180
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8 ¹⁾	120
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8 ¹⁾	120
5. besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
Insgesamt	60	900

Anlage 3

Tabelle zur Bestimmung der Durchschnittsnote für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900 – 823	2,0	660 – 643	3,0	480 – 463
1,1	822 – 805	2,1	642 – 625	3,1	462 – 445
1,2	804 – 787	2,2	624 – 607	3,2	444 – 427
1,3	786 – 769	2,3	606 – 589	3,3	426 – 409
1,4	768 – 751	2,4	588 – 571	3,4	408 – 391
1,5	750 – 733	2,5	570 – 553	3,5	390 – 373
1,6	732 – 715	2,6	552 – 535	3,6	372 – 355
1,7	714 – 697	2,7	534 – 517	3,7	354 – 337
1,8	696 – 679	2,8	516 – 499	3,8	336 – 319
1,9	678 – 661	2,9	498 – 481	3,9	318 – 301
				4,0	300

²⁾ kann durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 4**Tabelle zur Bestimmung der Durchschnittsnote für den Erwerb der Fachhochschulreife
(schulischer Teil)**

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	105 – 97	2,0	78 – 76	3,0	57 – 55
1,1	96 – 95	2,1	75 – 74	3,1	54 – 53
1,2	94 – 93	2,2	73 – 72	3,2	52 – 51
1,3	92 – 91	2,3	71 – 70	3,3	50 – 49
1,4	90 – 89	2,4	69 – 68	3,4	48 – 47
1,5	88 – 87	2,5	67 – 66	3,5	46 – 45
1,6	86 – 85	2,6	65 – 64	3,6	44 – 43
1,7	84 – 83	2,7	63 – 62	3,7	42 – 41
1,8	82 – 81	2,8	61 – 60	3,8	40 – 39
1,9	80 – 79	2,9	59 – 58	3,9	38 – 37
				4,0	36 – 35“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Potsdam, den 1. Dezember 2023

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg